

# Allgemeines

Informationsveranstaltung  
Agrarförderung

Seelow, 2.4.2025

# Ablauf

- Begrüßung – Änderung im ALU
- Hinweise zum Landpachtverkehrsgesetz / Grundstücksverkehrsgesetz
- Informationen der unteren Naturschutzbehörde
- Düngung
- Grünlandumbruch
- Authega
- Agrarförderung 2025
- Webclient
- profil app

# Landpachtverkehrsgesetz

## § 2 Abs. 2 Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG)

- (1) Der Verpächter oder Pächter hat ... durch **Vorlage** oder ... inhaltliche Mitteilung den Vertrag der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt für ... **Änderungen** der Pachtsache, der Pachtdauer und der Vertragsleistungen.
- (2) Frist ... **binnen eines Monats.**

Neu

- **elektronische Zusendung** Scan + Versicherung der Übereinstimmung zum Original

## Wozu die Erfassung der Verträge?

- Flächengewichteter Durchschnittspreis nach Pachtregionen als Orientierungswert zur Pachtzinsfestsetzung → **Pachtzinsauskünfte!**
- Bestandteil des **jährlichen** Grundstücksmarktberichtes  
[[https://gutachterausschuss.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/GMB\\_MOL.pdf](https://gutachterausschuss.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/GMB_MOL.pdf)]
- Kenntnis der Pachtverträge ermöglichen Berücksichtigung bei Bauvorhaben (*Windkraftanlagen, Solarparks, Straßenbaumaßnahmen, Leitungsbau, etc.*) → der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe im Rahmen der Beteiligung TÖB
- **Betriebsprüfungen** (Prüfung der Eigentumsflächen, Prüfung der angezeigten Pachtvertragsflächen, Verhältnis zur AFA (Agrarförderung) Liste – bei Differenzen erfolgt eine **Anhörung** der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe → Mitwirkung/ Mitarbeit erforderlich → Kontrolle der Einhaltung **GLOZ** Standards → Auswirkungen auf die Förderfähigkeit/ Höhe der Fördermittel!

# Anbau Regionen im LK MOL

## Gemarkungen in Pachtpreisregionen

-  Berlinnaher Raum
-  Ostbrandenburgische Platte
-  Ostbrandenburgische Platte / Oderbruch
-  Oderbruch



# Pachtzinsen 2023/2024

## Pachtbeginn 2023

Region	Pachtzins in €/ha Durchschnitt	Pachtzins in € je AZ/GZ Durchschnitt
<b>1 Berlinnaher Raum</b>		
Ackerland	239,44	8,98
Grünland	172,55	3,69
<b>2 Ostbrandenburgische Platte</b>		
Ackerland	255,36	7,77
Grünland	179,55	5,21
<b>3 Ostbrandenburgische Platte/ Oderbruch</b>		
Ackerland	270,96	7,46
Grünland	154,81	9,07
<b>4 Oderbruch</b>		
Ackerland	291,82	5,98
Grünland	77,3	3,02
<b>Gesamt</b>		
Ackerland	273,2	7,08
Grünland	119,37	4,99

## Pachtbeginn 2024

Pachtzins in €/ha Durchschnitt	Pachtzins in € je AZ/GZ Durchschnitt
243,36	8,86
98,87	4,46
509,36	8,79
230	2,95
232,59	6,93
110	3,98
276,2	6,73
134,34	4,31
<b>258,1</b>	<b>7,38</b>
<b>112,65</b>	<b>3,72</b>



**Wiesenweihenschutz im Landkreis Märkisch-Oderland**

**Maße:**

Spannweite: 97-115 cm

Körperlänge: 40-47 cm

Gewicht: Männchen 280 g

Weibchen 340 g



**Zug:**

Überwintert in  
Westafrika südlich  
der Sahara

**Nahrung:**

Feldmäuse

Kleinvögel

Insekten



**Brut:**

Mai bis Juli, 1-6 Eier, brütet ca. 28 Tage,  
Jungvögel mit ca. 32 Tagen flugfähig

**Bestand:**

Ca. 400 BP in D

**Ursprüngliche Brutplätze der Wiesenweihe: Seggenwiesen, Moorheiden, Hochstaudensümpfen, Niedermoore, Feuchtwiesen**



**aktuell: Bruten größtenteils in Ackerkulturen, vor allem in Getreideschlägen, Luzerne u.a.**

## Wiesenweihen in Brandenburg

**1970: 46 - 54 BP**

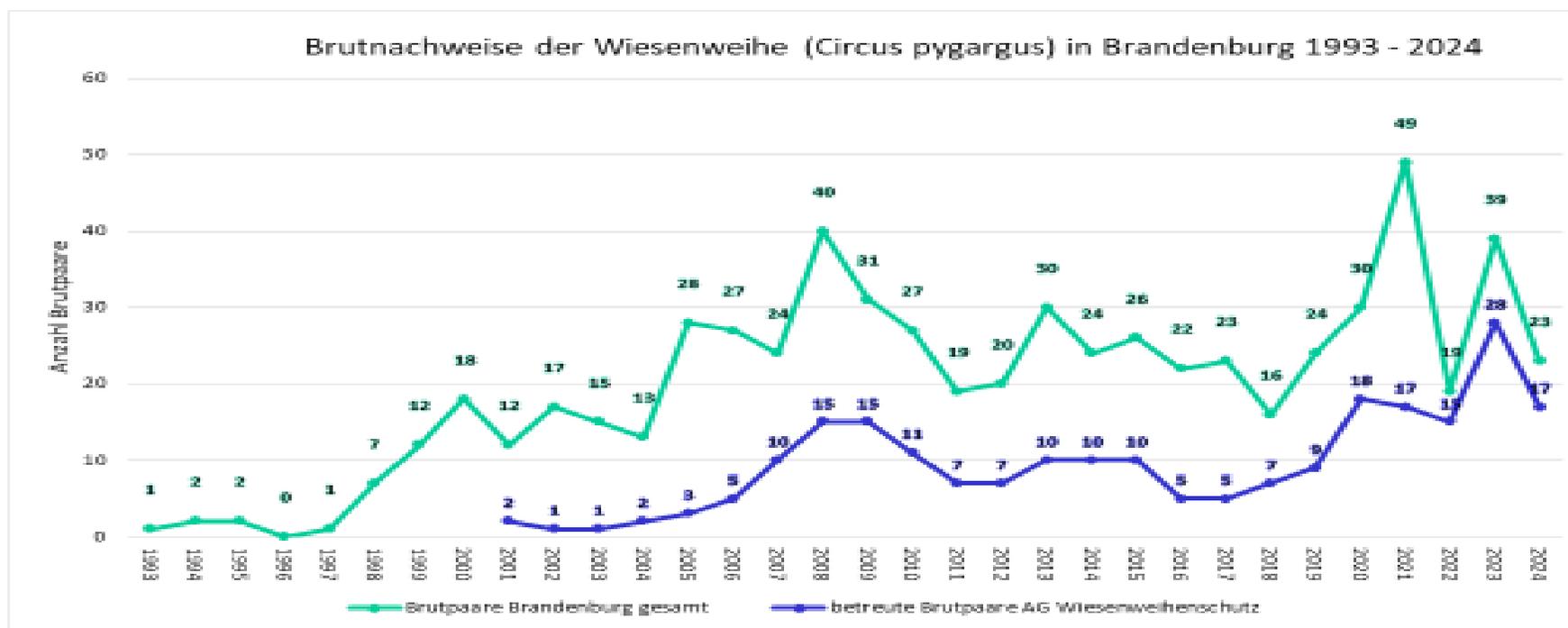
**1992: 3 - 8 BP**

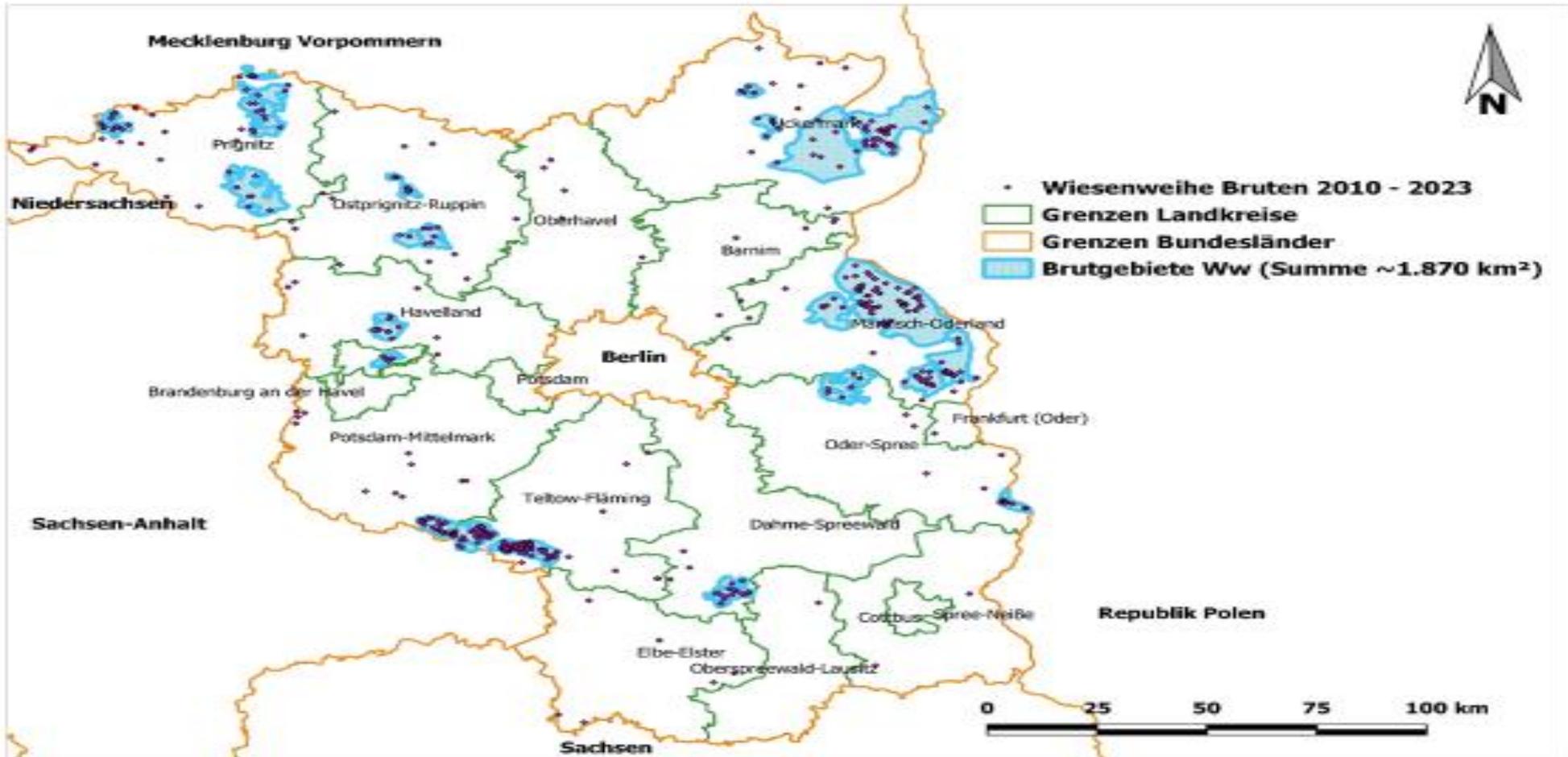
**1996: erstmals keine Brut mehr**

**Ab 1997 Neubesiedlung**



## Bestandsentwicklung der Wiesenweihe in Brandenburg nach Angaben der Staatlichen Vogelschutzwarte





## Gefährdung

- **Verlust von Lebensräumen**
- **Verlust von Nahrungsflächen und Nahrungsverfügbarkeit**
- **Verlust der Gelege und Jungvögel durch Mahd/Ernte und Prädation**

**Verlust von Nahrungsflächen** - beispielhaft ein ehemaliger Militärflugplatz  
vormals mit hohem Anteil von Halbtrockenrasen, jetzt PV-Anlage



Foto: F. Ehlerst

## Früher Erntezeitpunkt

Luzerne und Grünroggen werden bereits Anfang Mai gemäht.





Kreisbauerntag Landkreis Märkisch-Oderland  
02.04.2025

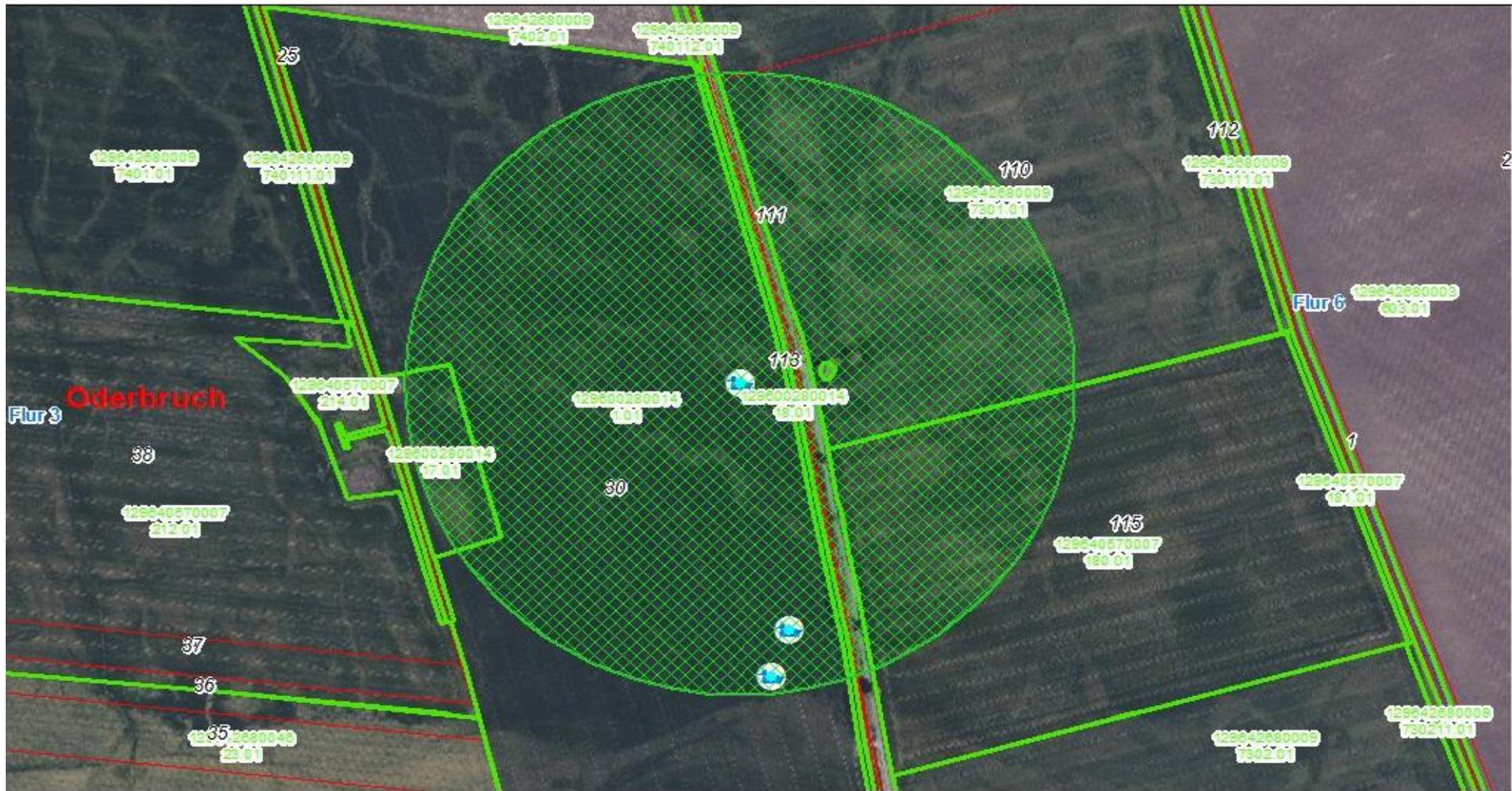
## Restfläche = Nestschutz

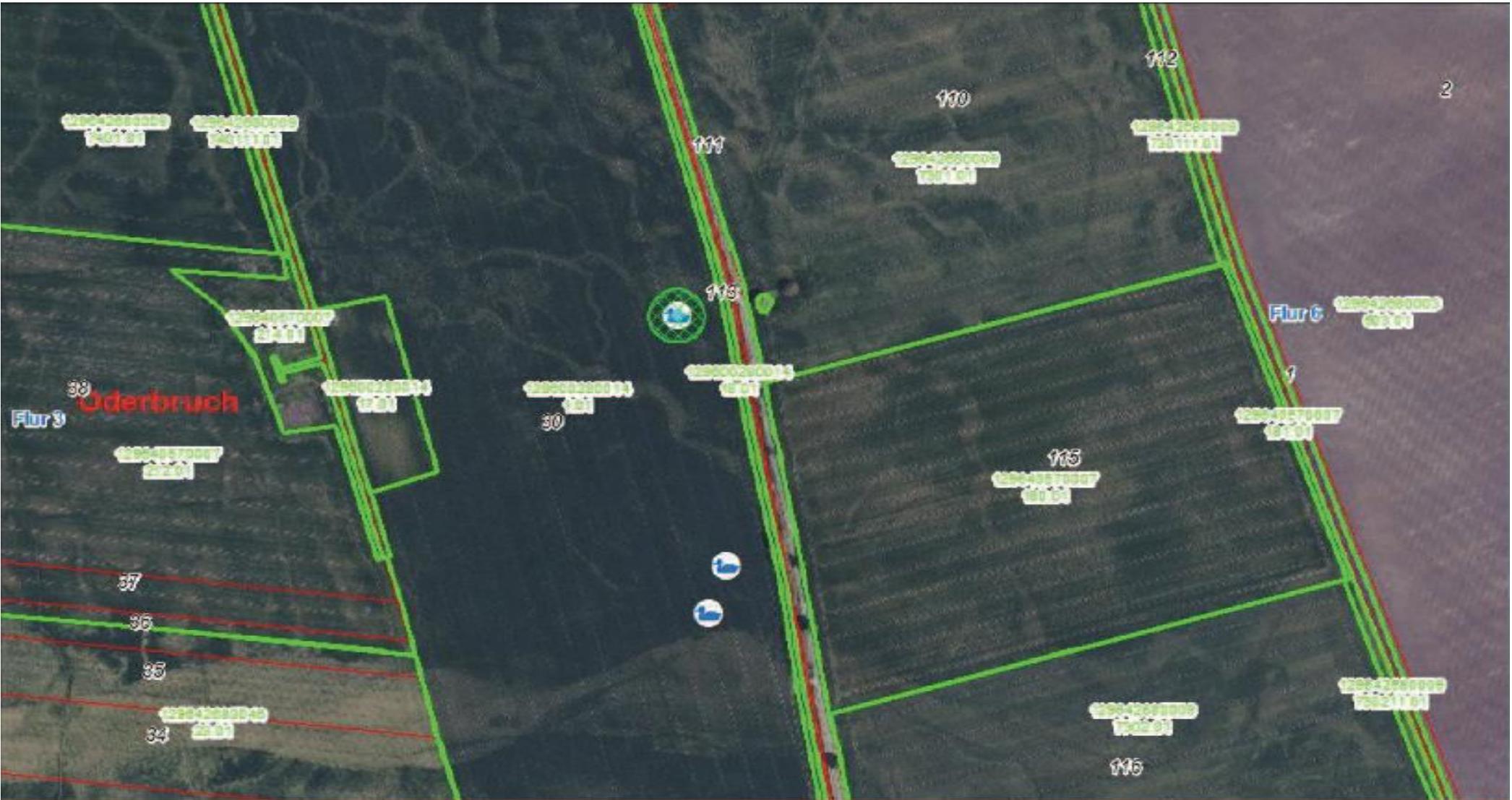
Gesetzliche Grundlage § 19 Horststandorte (zu § 54 Absatz 7 BNatSchG)

„Zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, **Korn- und Wiesenweihen**, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus ist es **verboten**, im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern, **im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen** unter Maschineneinsatz durchzuführen oder die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche, im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.“

„Auf Antrag ...überprüft die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall die Schutzbestimmungen.... ... sie kann Schutzzonen ... oder Schutzfristen verändern...“

Der Märkisch-Oderländer Weg: Die betroffenen Landwirte werden durch UNB informiert. Schutzzonen und Schutzfristen werden angepasst, ohne dass Landwirte Antrag stellen müssen. Auf kostenpflichtige Bescheidung wird verzichtet. Landwirte sparen Zeit und Verwaltungsgebühren (150,00 bis 300,00 Euro). Einschränkungen werden auf ein erforderliches Minimum reduziert.







## Verstöße gegen Horstschutz:

- § 69 Abs. 2 Nr. 1. BNatSchG (OWI)
- § 69 Abs. 2 Nr. 3. BNatSchG (OWI)
- § 39 Abs. 1 Nr. 8. BbgNatSchAG (OWI)
- OWI: Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro
- §§ 71 und 71a Strafvorschriften vorsätzlich und fahrlässig
- Strafvorschriften: Geldstrafen oder Freiheitsstrafen

## Fazit

**Ohne den unermüdlichen und teils selbstlosen Einsatz der Ehrenamtler\*innen wäre die Wiesenweihe vom Aussterben bedroht! Helfen Sie mit! Melden Sie bitte gesichtete Wiesenweihen!**  
**UNB: [naturschutz@landkreismol.de](mailto:naturschutz@landkreismol.de)**  
**Horstbetreuer: [mueller.oderbruch@telta.de](mailto:mueller.oderbruch@telta.de) oder [email@weihenschutz.eu](mailto:email@weihenschutz.eu)**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# Afrikanische Schweinepest



# Afrikanische Schweinepest

Anfang März ein neuer Fall im Bereich Kienitz  
/Sophienthal

**DRINGEND: Schließen der Tore in den Schutzzäunen!**

**Fordern Sie auch Ihre Mitarbeiter dazu auf ggf.  
kontrollieren Sie selbst.**

Melden Sie Schäden an Zäunen und Toren.

# Änderungen DüV 2025

**ab 1. Februar 2025** gültig

- **Einarbeitungsfrist** für organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland verkürzt von vier Stunden auf „**innerhalb einer Stunde** nach Beginn des Aufbringens“, Ausnahme: Nichtbefahrbarkeit des Bodens (§6 Abs. 1 DüV)
- streifenförmige Ausbringung auf GL, DGL oder mehrschnittigem Feldfutteranbau, Zulassung anderer Verfahren oder Ausnahmen möglich (§6 Abs. 3 DüV)

# Änderungen DüV 2025

- Einsatz von nach unten abstrahlenden Breitverteilern ab 1. Februar 2025 nur noch auf unbestelltem Ackerland möglich
- Erhöhung der **Mindestwirksamkeiten** des Gesamtstickstoffgehaltes im Jahr des Aufbringens auf **Grünland** (Anlage 3 zu §3 Abs. 5 S.1 Nr. 2 der DüV) für
  - Rindergülle auf **60 %**
  - Schweinegülle auf **70 %**
  - Biogasanlagengärrückstand flüssig auf **60 %**

# Änderungen DüV 2025

Ausgangsstoff des Düngemittels	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamt-N
Rindergülle	60 AL; GL 50, ab 1.2.25: 60
Schweinegülle	70 AL; GL 60, ab 1.2.25: 70
Rinder-, Schaf-, Ziegen, Pferdefestmist	25
Schweinefestmist	30
Hühnertrockenkot	60
Geflügel-, Kaninchenfestmist	30
Rinder-, Schweinejauche	90
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)/fest (>= 15 % TM)	30/25
Pilzsubstrat (Champost)	10
Grünschnittkompost/sonstige Komposte	3/5
<b>Gärrest flüssig</b> /fest	<b>60 AL; <u>GL 50, ab 1.2.25: 60</u></b> / fest: 30

Liegt der Ammoniumgehalt über der Mindestwirksamkeit, ist dieser zu verwenden.

Jeweils der höhere Wert ist anzuwenden.

# Änderungen DüV 2025

Verbot der Düngung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen usw. auf

- überschwemmten
- wassergesättigten
- gefrorenen (keine Möglichkeit mehr auf oberflächlich aufgetautem Boden!)
- schneebedeckten Böden

Bodenfeuchte-Viewer und Frostwarner des DWD gut nutzbar

# Änderungen DüV 2025

aktuell **keine Änderung der Kulisse der mit Nitrat belasteten Gebiete** geplant

- gemäß AVV Gebietsausweisung §14 Abs. 1 haben die Länder mindestens alle **vier Jahre** die Ausweisung zu überprüfen und anzupassen: für BB im Jahr **2026**
- aktuell weiterer Ausbau der Messstellen
- ab 2026 werden denitrifizierende Verhältnisse der Böden mit betrachtet
- bei Anwendung N<sub>2</sub>-Argon-Methode Anwendung ist mit einer erweiterten Kulisse vor allem in grundwassernahen Bereichen ist zu rechnen

# Empfohlene Düngeprogramme

- Offline-Programme **DueProNP** und **DueProBilanz** sowie **BESyD** stehen weiterhin zur Verfügung - **fachlich keine Änderungen erforderlich –daher ist der Download ab 2022 weiterhin nutzbar!**
  - seit 3. März steht **webBESyD** zur Verfügung -  
Link: <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/landwirtschaft/acker-und-pflanzenbau/bodenschutz-und-duengung/webbesyd>
- neu: Exportfunktion zum Datentransfer zu webBESyD von DüProNP und BESyD

# Dauergrünlanderhalt

Grünlandart	GL Erneuerung	GL Umwandlung
altDGL	<u>vor</u> Erneuerung Antrag ans LELF	Antrag beim LELF
n15 DGL	<u>vor</u> Erneuerung Antrag ans LELF	Antrag beim LELF
n21 DGL mit GLÖZ 2	nur pfluglos, Anzeige bei BWB	Antrag beim LELF
usDGL	nur pfluglos, Anzeigepflicht bei BWB  Schäden durch Wildtiere BWB als höhere Gewalt melden	nur in nichtlandwirtschaftliche Flächen ohne Antrag LELF, Abstimmung mit UNB
n21 DGL ohne GLÖZ 2		Abstimmung mit UNB

# Dauergrünlanderhalt

- aktuelle Antragsformulare und Hinweise zum Verfahren unter: [www.isip.de](http://www.isip.de)
- Anträge auf nicht mehr gültigen Formularen können nicht bearbeitet und müssen zurückgeschickt werden!
- Funktionspostfach: [dauergruenland@lelf.brandenburg.de](mailto:dauergruenland@lelf.brandenburg.de)

# Wichtige Termine

- 15. Mai: letzter Tag für die fristgerechte Einreichung des AFA 2025
- 31. Mai: letzter Tag für die verspätete Einreichung
- 30. September: letzter Tag für Änderungen des Agrarförderantrags
  
- 1. Juni bis 15. Juli maßgeblicher Zeitraum für die Beantragung einer Kultur
- ab Juni: Bereitstellung von Hinweise oder Korrekturen im Antragsprogramm

# Authega

- Anmeldung nur noch über die sichere **Zwei-Faktor-Authentifizierung (Authega)** möglich
- Abgabe des unterschriebenen Datenbegleitscheins entfällt somit
- die Registrierung bei Authega erfordert den Erhalt eines Briefs per Post (bis zu 10 Tagen!)
- Testen Sie bitte zeitnah, ob das Zertifikat und das Passwort noch vorhanden sind
- Bitte bewahren Sie den PIN weiterhin auf! Für die Anmeldung auf der HIT/ZID oder bei der profil App wird er nach wie vor benötigt.

# Anmeldung landwirtschaftlicher Parzellen

- **alle** landwirtschaftlichen Flächen, die ein Betrieb bewirtschaftet, sind im Agrarantrag anzugeben!
- unabhängig, ob es sich um eine förderfähige oder nicht förderfähige Fläche handelt
- dies gilt auch dann, wenn beispielsweise
  - die Verfügungsberechtigung für eine Fläche nicht vorliegt
  - die Mindestparzellengröße nicht erreicht wird
  - Anforderungen der GLÖZ-Standards oder Öko-Regelungen nicht erfüllt werden

# Weiteres

- Mindesttätigkeit vs. landwirtschaftliche Tätigkeit
  - Mindesttätigkeit auf nichtproduktiven Flächen: spätestens in jedem zweitem Jahr
  - Mindesttätigkeit auf produktiven Flächen: Mulchen ist nicht ausreichend (GL); produktive Flächen müssen genutzt werden
- Vertragsnaturschutz: neue Nutzungscodes für Flächen mit Vertragsnaturschutzmaßnahmen ( AL: 560; DGL: 886)
- nicht alle Änderungen können vorgestellt werden, bitte die Hinweisbroschüre beachten

# Konditionalität

- Aussetzung Kontrollen und Sanktionen für Betriebe kleiner 10 ha:
  - keine Vor-Ort-Kontrollen Konditionalität
  - Feststellungen aus der Verwaltungskontrolle sind aber weiterhin sanktionsbehaftet
  - Fachrechtskontrolle und Anlasskontrolle finden trotzdem statt, bei Verstöße führt dies weiterhin zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren

# soziale Konditionalität

- neu ab 2025
- Soziale Konditionalität umfasst arbeitsschutzrechtliche sowie arbeitsrechtliche Vorschriften aus den Bereichen Beschäftigung, Gesundheit und Sicherheit
- keine zusätzlichen Kontrollen
- Arbeitsschutzbehörden wie das Landesämter für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEK) teilen Verstoß mit

# GLÖZ- Standards

# GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

- auf 80% des Ackerlandes eines Betriebes einzuhalten
- neu: muss bis zum **31. Dezember** (vorher bis 15. Januar) vorhanden sein
- Ausnahmen für schwere Böden und frühe Sommerkulturen

# GLÖZ 7 Fruchtwechsel

- vereinfachte Vorgaben:
  1. Gesamtbetriebliche Vorgabe: auf jedem Ackerschlag **muss spätestens im dritten Jahr** ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden
  2. Flächenbezogene Vorgabe: auf mindestens **33% des Ackerlandes** eines Betriebes muss ein Fruchtwechsel erfolgen.  
Der Fruchtwechsel kann durch den Wechsel der Hauptkultur erfolgen oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht
- Punkt 1 **muss auch eingehalten werden**, wenn eine Fläche den Betrieb wechselt.

# GLÖZ 8 Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

- die Bereitstellung von 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche **entfällt ersatzlos**
- Beseitigungsverbot bzw. Schutz von Landschaftselementen bleibt bestehen
- Flächen mit dem Nutzungscode 591 vollständig prüfen und eventuell umcodieren

# Öko- Regelungen

# ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

- Erhöhung des Förderumfangs auf bis zu **8%** des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs (bisher 6%).
- Bereitstellung von zuvor 4% GLÖZ 8-Brache **entfällt**
- kleine Betriebe: bis zu 1 Hektar wird die Prämie der Stufe 1 (1.300€/ha) bezahlt, auch wenn dadurch mehr als 8 % des Ackerlandes stillgelegt werden
- nur für Flächen mit dem NC 591 kann die ÖR 1a (NC 88) beantragt werden (Anforderungen beachten)

# ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung der Brache
- aktive Begrünung: Verwendung einer Pflanzenmischung aus mindestens 5 krautartigen zweikeimblättrigen Pflanzenarten
- Giftpflanzen:
  - keine Ausnahme zur vorzeitigen Mahd bei Giftpflanzen möglich
  - Stilllegungszeitraum muss eingehalten werden
  - Nutzungscode ändern z.B. in Ackergras (mähen dann jederzeit möglich)

# Mischkulturen mit Mais

- ab dem Antragsjahr 2025 zählen alle Mischkulturen mit Mais wegen der üblichen Dominanz von Mais, für die Öko Regelung 2 (Vielfältige Kulturen): zu der Hauptfruchtart Mais
- für den GLÖZ Standard 7 (Fruchtwechsel) gilt dies erst ab dem Antragsjahr 2026.
- Wahl der Nutzungscode für die ÖR 2:
  - Öko Regelung 2 beantragt: Nutzcode für Mais verwenden (NC 171 oder NC 411)
  - **keine** Öko Regelung 2 beantragt: kann 2025 noch mit dem NC 917 (Mischkulturen) beantragt werden

# ÖR 2 Vielfältige Kulturen

- neue Mischkulturen aufgenommen und dadurch unterschiedliche Hauptfruchtarten:
  - feinkörnige und grobkörnige Leguminosen
  - Winter- und Sommermischkulturen
- Unterscheidung Sommer- und Winterkultur:
  - bis zum 31.12 ausgesät → Winterkultur
  - nach dem 31.12 ausgesät → Sommerkultur
- beetweiser Anbau: gilt als erfüllt, wenn 40 % des förderfähigen AL beetweise mindestens 5 verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter ... angebaut werden

# Öko-Regelung 4, 5 und 6

- Öko Regelung 4 (Extensives Grünland)
  - Damwild (0,15) und Rotwild (0,3) werden nun bei der Berechnung der raufutterfressenden Großvieheinheiten berücksichtigt
- Öko Regelung 5 (4 regionale Kennarten)
  - Nachweismethode: über Protokollbogen oder Profil App
- Öko Regelung 6 (Pflanzenschutzmittelverzicht)
  - Ist für eine Fläche die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits durch eine Auflage in dem Naturschutzgebiet verboten, dann ist eine Förderung für diese Fläche für die ÖR 6 ausgeschlossen

# Mutterschafe und Mutterziegen

- folgende Fördervoraussetzungen **entfallen**:
  - die Meldung zum 15. Januar gemäß Viehverkehrsverordnung (Stichtagsmeldung)
  - die Vorgabe, dass das Tier am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt ist
- weiterhin nur Muttertiere förderfähig, d.h. es können nur Tiere beantragt werden, die alt genug zum Lammen sind.

# Profil App

# Profil App

- Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung -> ab 2025: wenn kein Foto eingereicht oder das Foto nicht bewertbar ist, wird die Fläche nicht gefördert.
- GPS-Funktion einschalten
- 2 Bilder pro Auftrag möglich
- Bemerkungen bzw. Hinweise mit angeben
- Altgrasstreifen: Fotos des letzten Jahres waren wenig aussagekräftig.
  - An Kante entlang fotografieren, damit diese erkennbar ist.
  - Bis zum 31.08.2025 erstellen und zeitnah einreichen
  - Ohne Nachweis keine Förderung

# Profil App

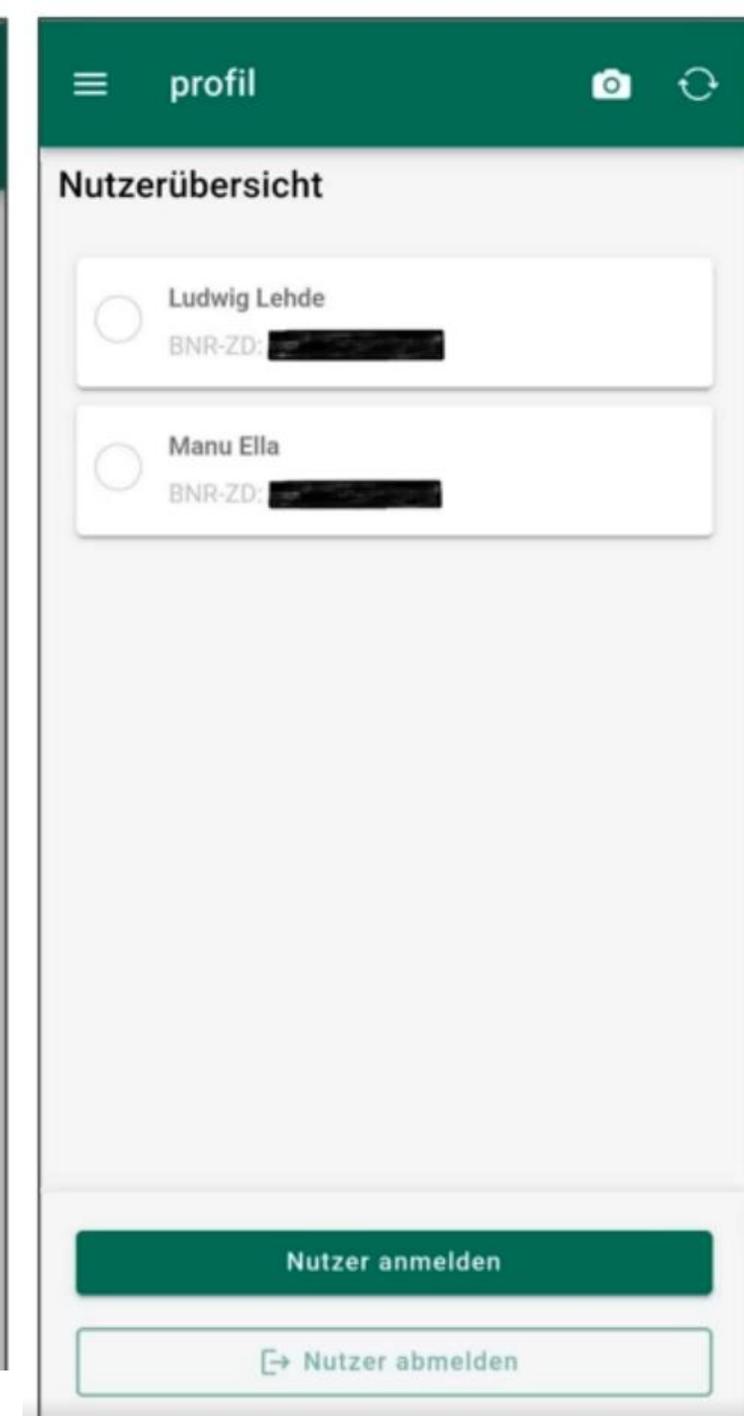
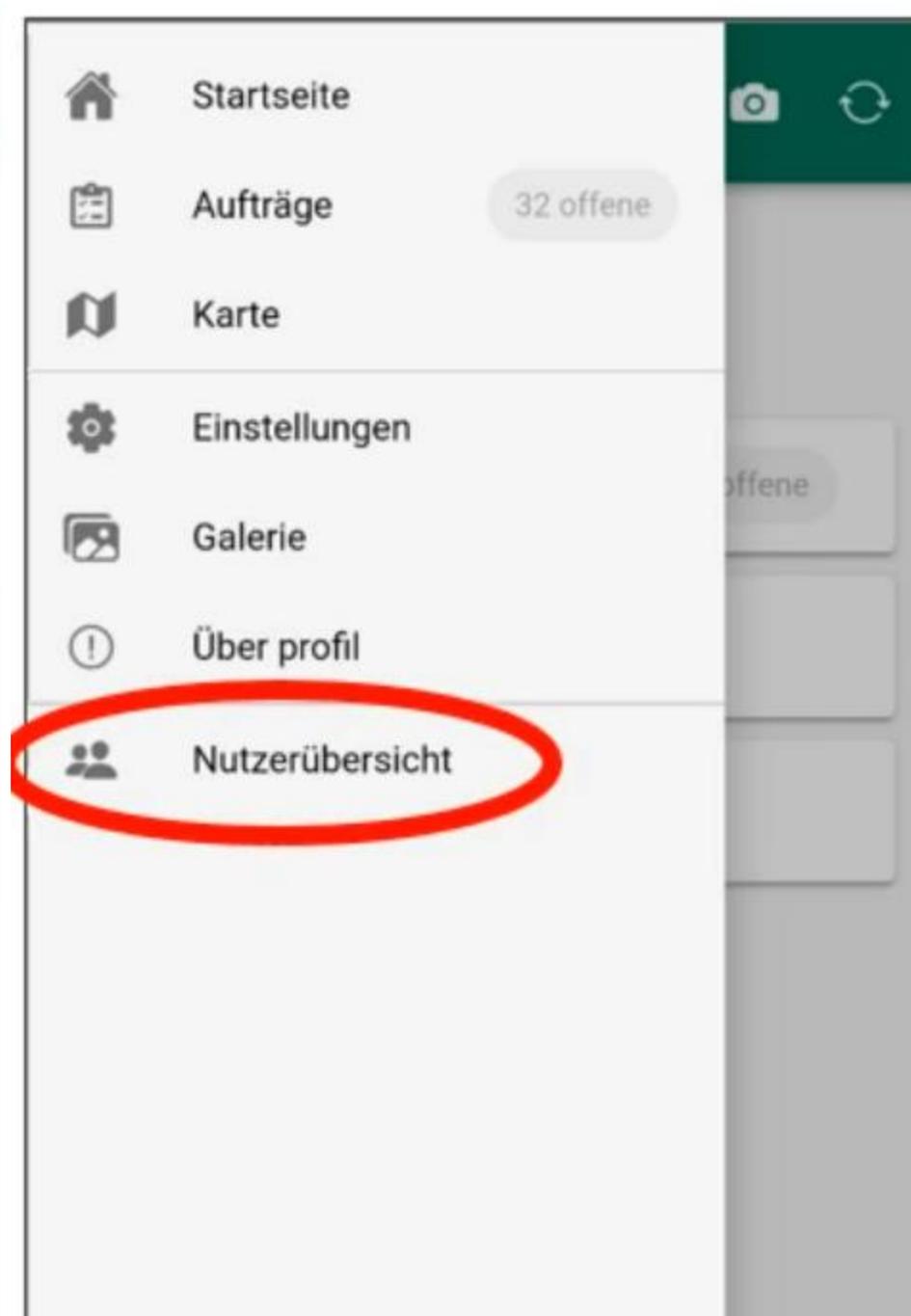
- telefonische Hotline steht wieder ab dem 15. Juni zur Verfügung

**0335 60676-2440**

(Dienstag u. Donnerstag, jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr)

- Bei technischen Problemen -> E-Mail an

**[lelf-ztp-hotline@lelf.brandenburg.de](mailto:lelf-ztp-hotline@lelf.brandenburg.de)**



# Willkommen!

Es ist 1 Nutzer angemeldet



Aufträge

0 offene



Karte



Galerie

## Aufträge Filtern

### Zu bearbeiten (2)

Nutzung bestimmen

In Bearbeitung

1071603.01

15.11.

Nutzung bestimmen

In Bearbeitung

1071604.01

15.11.

### Erledigt (2)

Nutzung bestimmen

Versandt

1071602.01

Nutzung bestimmen

Im Versand

1071605.01

## < Filtern

Auftragsbezeichnung ▶

Flächenident ▶

Prüfzeitfenster ▶

Status ▶

BNR-ZD ▶

Schlag- oder Parzellenummer ▶

### Sortieren nach



Flächenident



Auftragsbezeichnung



Status



Prüfzeitfenster



BNR-ZD



Schlag- oder Parzellenummer



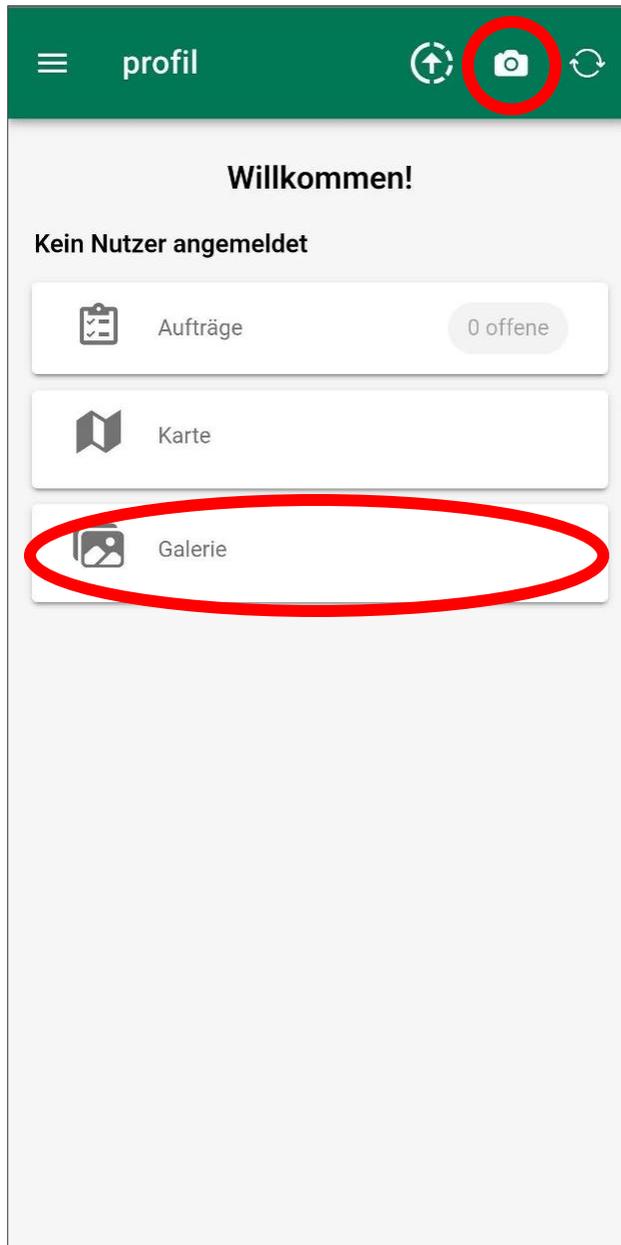
Anwenden



Ministerium für  
Land- und  
Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und  
Verbraucherschutz

## AGRARFÖRDERUNG

Zuordnung von vorhandenen Fotos in der  
profil Berlin / Brandenburg App

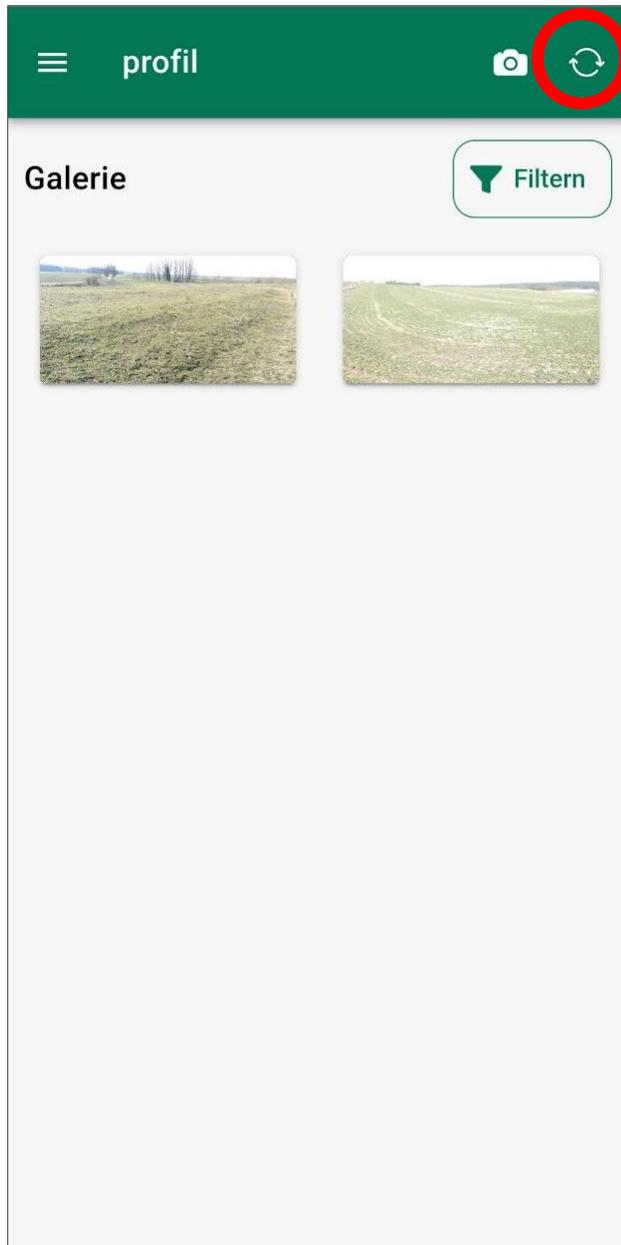


Über das „Fotoapparat“ Symbol können immer Fotos erstellt werden. Dafür muss auch kein Nutzer angemeldet sein.

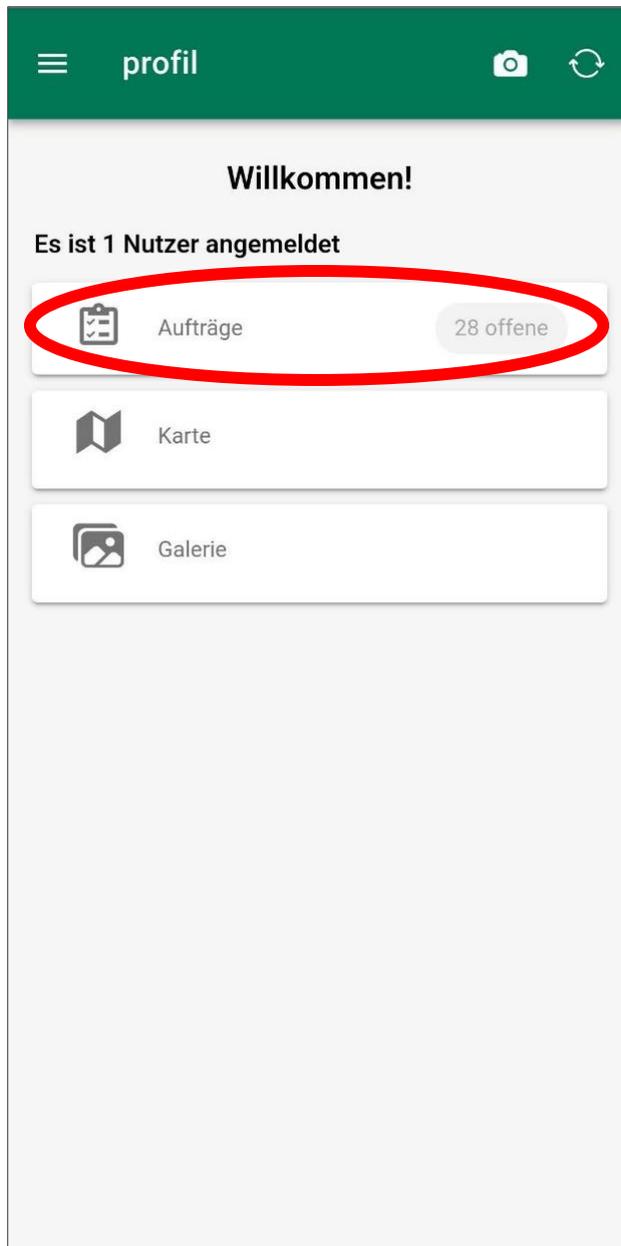
Fotos können auch ohne vorhandene Aufträge auf „Vorrat“ erstellt werden.

An den Fotos wird das Datum und der Standort gespeichert.

Über die Galerie können alle erstellten Fotos betrachtet werden.



Über das „Aktualisieren“ Symbol erfolgt die Anmeldung und das Aktualisieren der Auftragsliste.

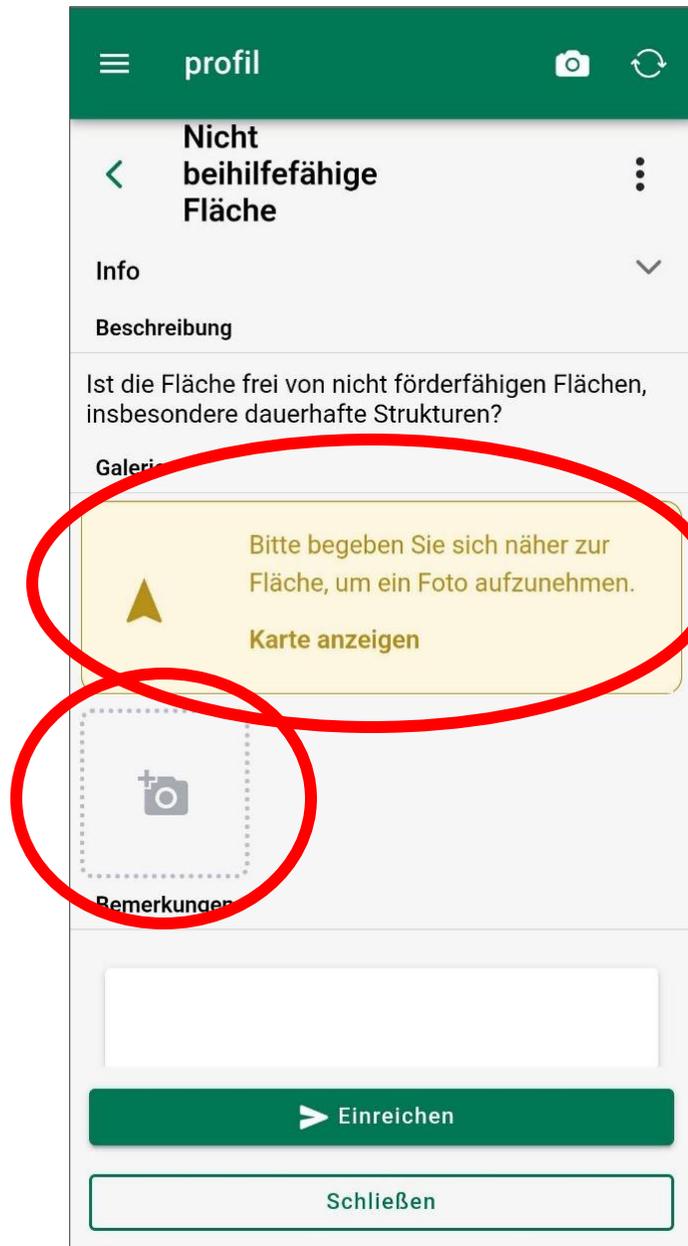


Nach der Anmeldung sind Aufträge in der Auftragsliste vorhanden.



Hier ist ein Beispiel für eine Auftragsliste...

Es wird ein Auftrag für eine Fläche ausgewählt, für die im Vorfeld Fotos aufgenommen wurden.



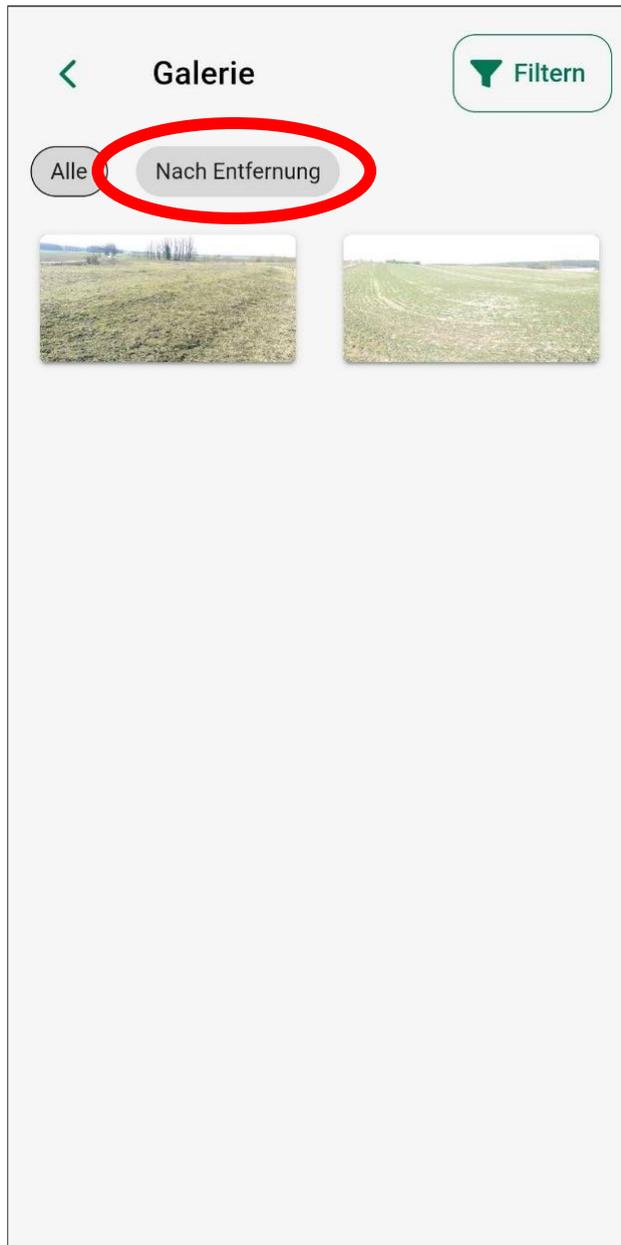
Für das Zuordnen von bereits vorhandenen Fotos ist es nicht erforderlich an der Parzelle zu sein.

Die Warnung kann ignoriert werden!

Das Symbol für die Fotozuordnung wird ausgewählt.

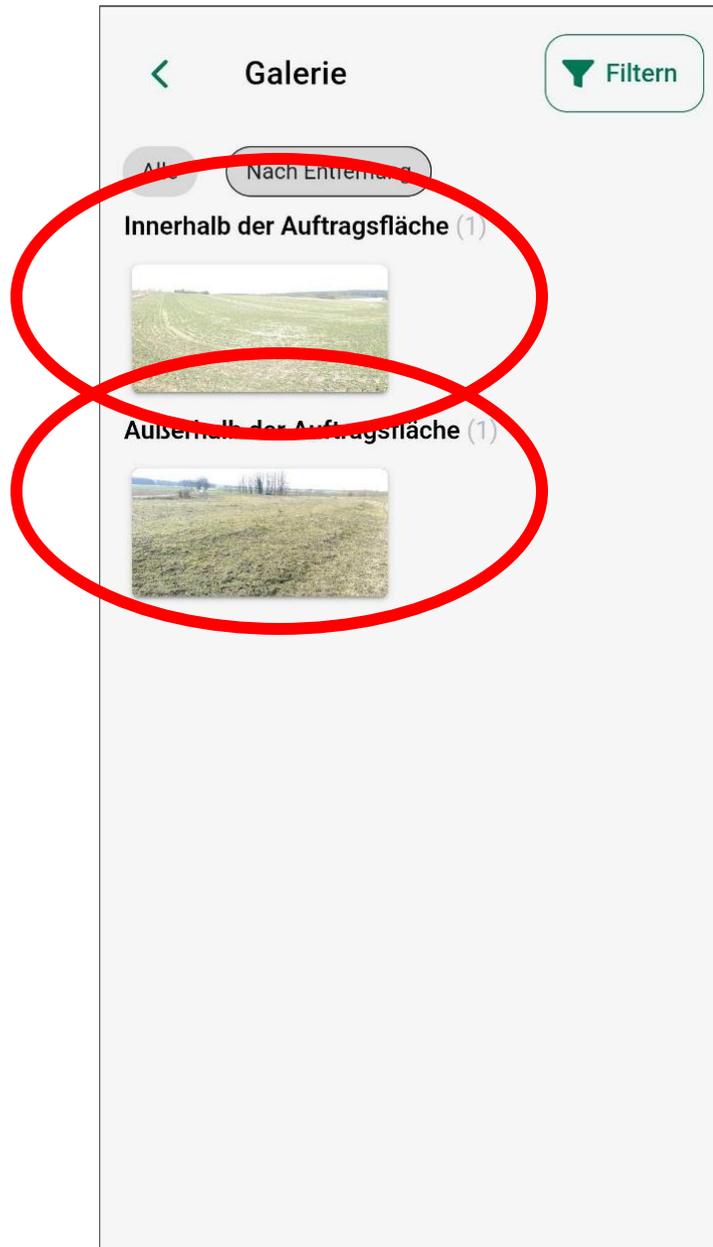


Um vorhandene Fotos zuzuordnen wird die „Galerie“ ausgewählt.



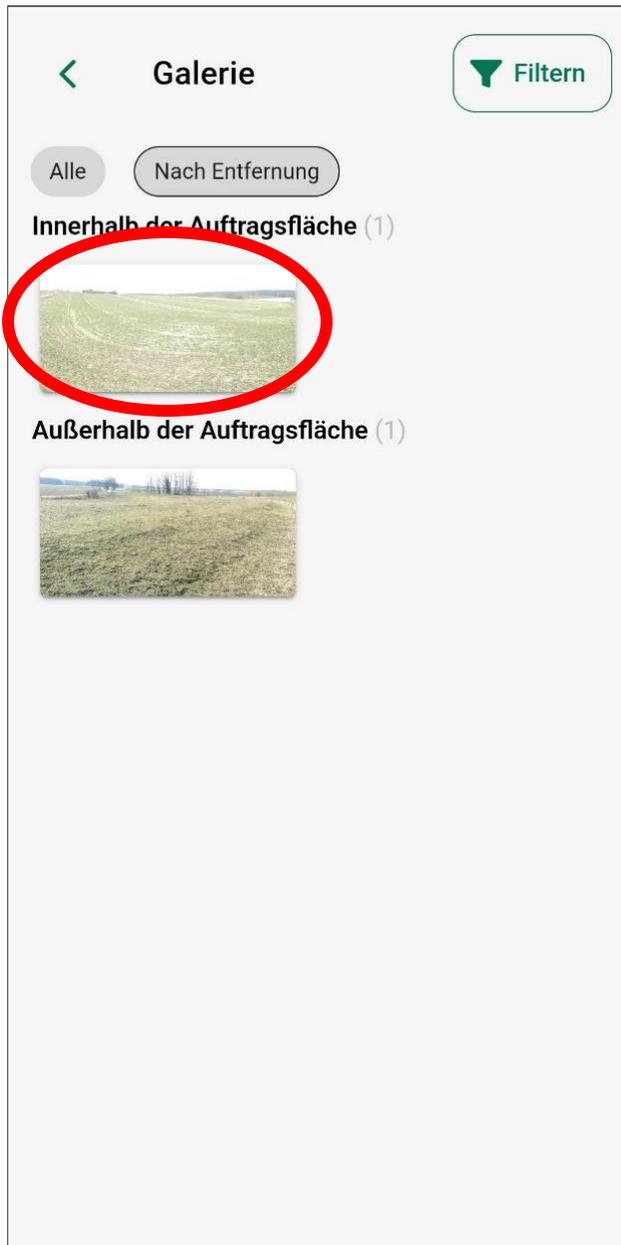
Es werden zunächst alle in der Galerie vorhandenen Fotos vorgeschlagen.

Über die Auswahl „Nach Entfernung“ werden die Fotos nach der Entfernung zur beauftragten Parzelle sortiert.

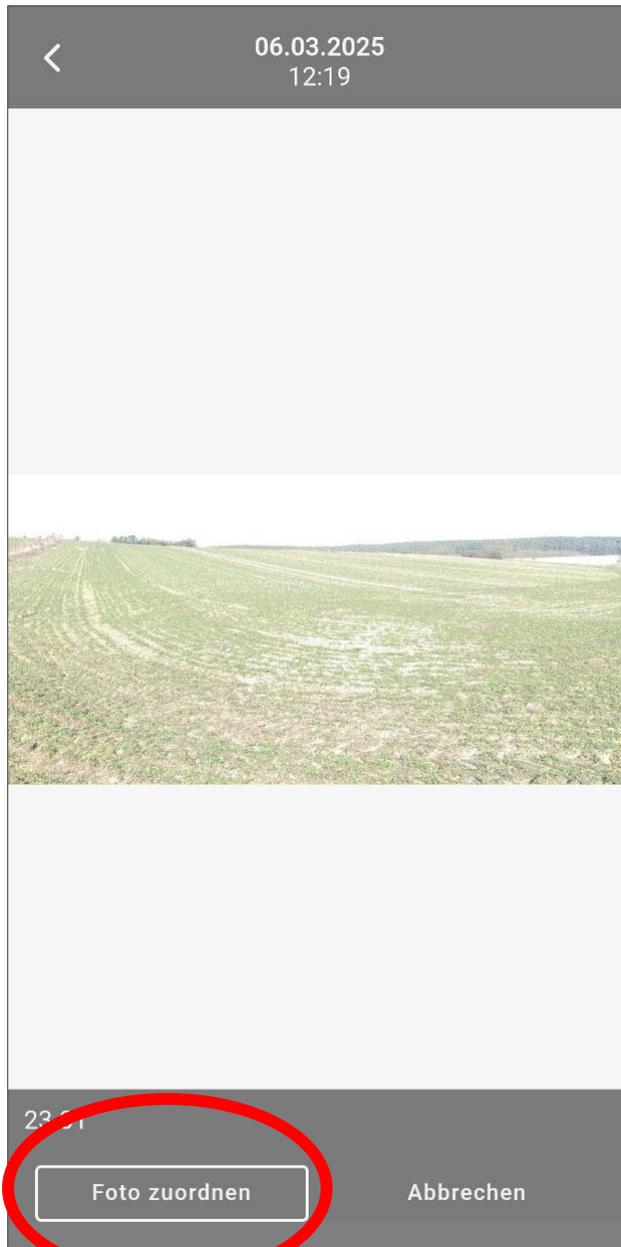


Fotos, die innerhalb der beauftragen Parzelle aufgenommen wurden, werden gesondert angezeigt.

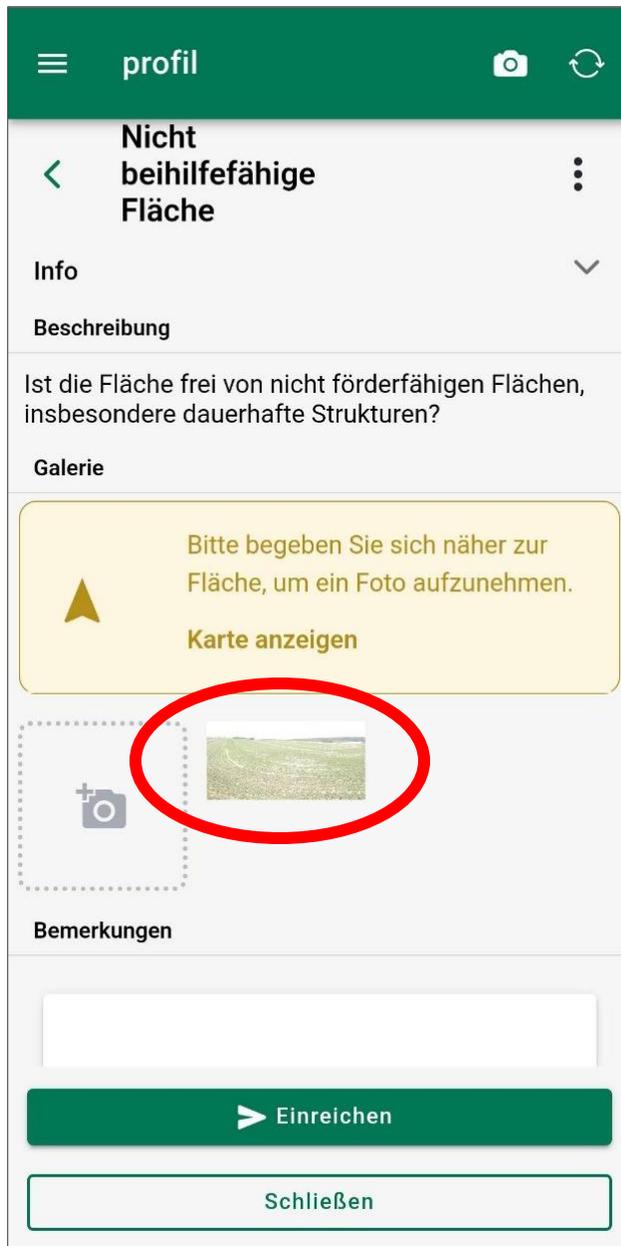
Alle anderen Fotos werden nach der Entfernung zur beauftragten Parzelle sortiert.



Für den Auftrag wird ein Foto innerhalb der beauftragten Parzelle ausgewählt.



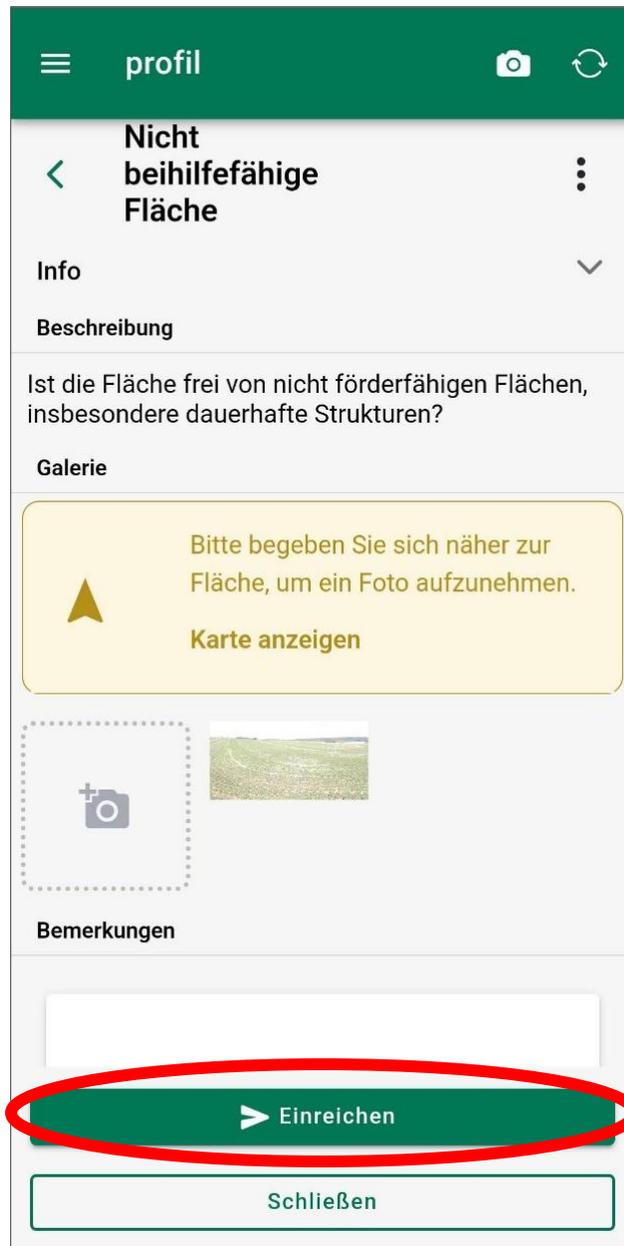
Die Auswahl kann im folgenden Dialog bestätigt werden.



Das Foto ist nun dem Auftrag zu geordnet.

Durch einen Klick auf das Foto kann das Foto aus dem Auftrag entfernt werden.

Das Foto verbleibt in der Galerie!



Es können weitere Fotos zugeordnet oder aufgenommen werden.

Wenn alle notwendigen Fotos zugeordnet sind, kann der Auftrag eingereicht werden.

## Weiterentwicklung profil App 2025

- Push-Benachrichtigung über offene Anfragen
- Integration Flora Incognita → Prüfung der Kennarten aus der App
- Darstellung aller Antragsflächen
- Darstellung der Fotopunkte in der Karte
- Verbesserung Galerie (z.B. Mehrfachauswahl von Fotos)
- Verbesserungen der Bedienung und Anzeige
- Einbindung weiterer Karten/Luftbilder

*Finanzierungsvorbehalt*

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

**Agrarförderung**

- Frau Koppetsch 03346/850 6312
- Frau Rost 03346/850 6313
- Frau Wiese 03346/850 6314
- Frau Grell 03346/850 6315